

## Erbschaft - zurück zu den institutionellen Grundlagen

Lettke, Frank

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lettke, F. (2006). Erbschaft - zurück zu den institutionellen Grundlagen. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede: Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München. Teilbd. 1 und 2* (S. 1301-1314). Frankfurt am Main: Campus Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-144623>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

# Erbschaft – zurück zu den institutionellen Grundlagen

*Frank Lettke*

## 1. Erbschaft als soziologisches Thema

Das Thema »Erbschaft« findet in der Soziologie und in angrenzenden Disziplinen zunehmend Aufmerksamkeit. Einen Fokus stellen dabei Untersuchungen über soziale Ungleichheit dar. Einen zweiten, damit verbundenen Schwerpunkt bilden Generationenbeziehungen oder allgemeiner formuliert Intergenerationentransfers. Eher vernachlässigt wird die institutionelle Bedeutung von Erbschaft, die auch den beiden zuerst genannten Aspekten zugrunde liegt. Jens Beckert hat diese Lücke mit einer »Soziologie des Erbrechts« verkleinert. Seine Arbeit wird in diesem Beitrag kritisch gewürdigt.<sup>1</sup>

### 1.1 Soziale Ungleichheit

Der Aspekt *sozialer Ungleichheit* spielt in der soziologischen Forschung vor allem unter dem Verteilungsgesichtspunkt (Hauser/Stein 2001) sowie mit Blick auf die Reproduktion von sozialen Positionen und Ungleichheitsrelationen eine Rolle (Bourdieu/Passeron 1971). Es hat sich gezeigt, dass sowohl erhaltene Erbschaften als auch das zu vererbende Vermögen sehr differentiell verteilt sind. So erhielten zwischen 1999 und 2001 im Jahresdurchschnitt nur 1,5 Prozent aller erbenden Haushalte eine Erbschaft über 500.000 Euro – dies sind zwei Promille aller Haushalte (Schupp/Szydlik 2004). Weiterhin ist festzustellen, dass Erbschaften vor allem in der zweiten Lebenshälfte auftreten und in den höheren Bildungs- und Einkommensgruppen vorkommen (Szydlik/Schupp 2004). Wegen der hohen Interkorrelation dieser Merkmale kann über die verschiedenen Generationen hinweg von einer starken Ungleichheitsreproduktion gesprochen werden. Es gilt das »Matthäus-Prin-

---

<sup>1</sup> In der Sitzung stellte Jens Beckert sein Buch »Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts« (2004 erschienen bei Campus) zur Diskussion. Außerdem war Harry Willekens (Antwerpen) mit einem eigenen Kommentar beteiligt. Ich danke ihm sehr für die Überlassung seiner Aufzeichnungen. Jens Beckert gilt mein Dank für die kritische Lektüre des vorliegenden Beitrags.

zip«: Wer hat, dem wird gegeben (Szydlik 2001; Künemund u.a. 2005). Allerdings deuten neuere Ergebnisse auch darauf hin, dass Erbschaften soziale Ungleichheit nicht generell vergrößern, da die Vermögenssteigerung in weniger wohlhabenden Haushalten vergleichsweise größer ausfällt (vgl. BMGS 2005: 44f.)

Abgesehen von den Verteilungsaspekten ist die Menge der in der Nachkriegszeit angehäuften Vermögenswerte imposant und für Deutschland historisch einmalig. Auch wenn sich die hinterlassenen Großvermögen auf einen kleinen Personenkreis beschränken, werden Erbschaften ansehnlicher Vermögenswerte (z.B. in Form eines Eigenheims) zu einer weit verbreiteten Erfahrung. Deswegen ist die Rede von einer »Erbschaftswelle« oder von einer »Erbengeneration« nicht ganz unberechtigt.

## 1.2 Generationentransfers

Der *Generationenbegriff* ist in diesem Zusammenhang zentral, denn Erbschaft bezeichnet nicht nur allgemein die Vermögensweitergabe an nachfolgende Generationen. Es lässt sich empirisch zeigen, und dies deckt sich mit unserem Alltagsverständnis, dass die Weitergabe des Vermögens vor allem an direkte Linienverwandte erfolgt. Erbschaften sind darüber hinaus Teil eines sich über längere Zeiträume erstreckenden, vielfältigen Transfer- oder Transmissionsgeschehens (Hansert 2003; Bertaux/Bertaux-Wiame 1991). Die intergenerationalen Transferströme werden deswegen auch als »Kaskadenmodell« (Motel/Szydlik 1999) beschrieben. Gemeint ist, dass Kinder an die Eltern generationen hauptsächlich immaterielle Hilfe leisten und Eltern vor allem finanzielle Transfers an die Kinder geben. Dazu gehören auch lebenszeitige Schenkungen, die allerdings nur einen Teil des zu vererbenden Vermögens ausmachen (Kohli 1999; Szydlik 2001).

Zwar ist der familiäre Generationenkontext *der* soziale Ort des Erbschaftsgeschehens und das intergenerationale Transfergeschehen wird als Ausweis einer weitreichenden Generationensolidarität interpretiert (Motel/Szydlik 1999). Die stattfindende Gestaltung und Regulation der Generationenbeziehungen ist jedoch mit anderen Gesellschaftsbereichen vielfältig verknüpft, zum Beispiel mit der Wirtschaft oder mit dem Recht. Dies wird etwa daran deutlich, dass die privaten Transferströme mit gegenläufigen öffentlichen Transfers in Zusammenhang stehen (Attias-Donfut 1995; 2000; Kohli 1997; 1999): Neben den privaten Generationentransfers von Älteren an ihre Kinder steht der öffentliche Generationenvertrag, bei dem die Einzahlungen (jüngerer) Arbeitnehmer in das Sicherungssystem den älteren Mitbürgern als Rente zugute kommt. Für die Jüngeren wiederum könnten Erbschaften zukünftig eine zusätzliche Komponente ihrer Alterssicherung sein.

### 1.3 Institutionelle Bedeutung

An diese Phänomene und Zusammenhänge knüpft, insbesondere in Zeiten knapper Kassen, auch die *öffentliche und politische Auseinandersetzung* an, zum Beispiel wenn es um die Frage geht, ob Erbschaften stärker besteuert werden sollten, in welchem Verhältnis die eigene finanzielle Absicherung und die Solidarität mit Familienmitgliedern stehen, oder inwieweit Vermögen Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit beinhaltet. Hier scheint durch, dass beim Erben und Vererben immer auch moralische Fragen aufgeworfen werden: Wird der Wille des Erblassers respektiert? Sind die Erben würdig? Ist die Erbschaft gerecht verteilt? Haben die Erben das geerbte Vermögen »verdient«?

Solidarität, Reziprozität, Egalität, Gerechtigkeit, Legitimität, Freiheit, Verpflichtung sind Beispiele für mit Erbschaft eng verbundene moralische und normative Vorstellungen, die im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext im Rahmen einer institutionellen Ordnung wirksam werden. Sowohl auf der Ebene von Individuen und Beziehungen, als auch auf der von Gemeinschaften (z.B. Familien) und der Gesellschaft als Ganzes werden im Rahmen von Erbschaftsprozessen personelle, zeitliche und sachliche *Verweisungszusammenhänge institutionalisiert*. So wird zum Beispiel weitgehend praktiziert und akzeptiert, dass erst nach dem Tod des Erblassers Geld und Vermögenswerte unter den gesetzlichen Erben gleichmäßig aufgeteilt werden, während dem Ehepartner zusätzlich der Hausrat sowie die für eine angemessene Lebensführung erforderlichen Güter (der »Voraus«) zustehen. Größere Schenkungen zu Lebzeiten des Erblassers sind zulässig, werden aber unter Umständen mit dem späteren Erbteil verrechnet, zumindest wenn andere Erben dies verlangen und die Schenkung weniger als zehn Jahre zurückliegt.

Die institutionelle Bedeutung von Erbschaft spielt in der gegenwärtigen Soziologie kaum eine Rolle (McNamee 1989). Das Stichwort »Erbschaft« taucht in den meisten soziologischen Lehrbüchern noch nicht einmal im Register auf! Das war nicht immer so. Bei den soziologischen Klassikern finden sich ausführliche Passagen zu diesem sozialen Phänomen. Im Kern geht es dabei um gesellschaftliche Kontinuität, um Mechanismen der Statuszuweisung und –weitergabe, sowie um soziale Herkunft und Identität. So gibt Max Weber (1985) dem Thema in seiner Rechtssoziologie (z.B. in Zusammenhang mit der Vertragsfreiheit) und in der Herrschaftssoziologie (z.B. hinsichtlich Erbcharisma oder feudaler Herrschaftsstrukturen) breiten Raum und betont vor allem die Verwobenheit von Erbschaft mit dem Recht, der Ökonomie und der politischen Herrschaft. Eine solche integrale Sicht

auf Gesellschaft findet sich sonst vor allem in der Kulturanthropologie (vgl. exemplarisch Goody u.a. 1976; Langbein 2002; Egli 2000).<sup>2</sup>

Auch Georg Simmel verweist in seinem »Exkurs über das Erbamt« (1992: 579ff.) auf ein grundlegendes Problem der Vergesellschaftung. In einer Gesellschaft müssen nämlich beständig sachlich festgelegte soziale Funktionen erfüllt werden, wofür aber nur hochgradig individualisierte Personen zur Verfügung stehen, so dass eine Passung nicht garantiert ist. Anfangs waren Familien und die in ihnen vererbten Funktionen und Ämter Garanten der sozialen Kontinuität. Im Laufe des Modernisierungsprozesses differenzierten sich die Funktionen aus und wurden weitgehend unabhängig von spezifischen Trägergruppen. Allerdings weist Simmel auch darauf hin, dass dieser Prozess – zumindest zu Beginn des 20. Jahrhunderts – noch nicht abgeschlossen ist und sich Funktionsträger zwar kaum noch aus einzelnen Familien rekrutierten, dafür aber aus bestimmten Ständen, Klassen oder »sozialen Kreisen«.

Wichtig daran ist erstens der Hinweis, dass sich die institutionalisierten Verweisungszusammenhänge im Zeitverlauf ändern. Sie werden im doppelten Wortsinn aktualisiert, also einmal schlicht angewendet, damit zum anderen aber auch bestätigt und gegebenenfalls modifiziert. Sowohl die Bestandskraft von Normen und Institutionen, als auch deren Veränderbarkeit sind wichtige Voraussetzungen für die Art und Weise, in der gesellschaftliche Ordnung jeweils hergestellt wird und für den Umfang, in dem sich diese Ordnung im Zeitverlauf verändert. Das kontinuierliche Wechselspiel zwischen Beständigkeit und Veränderung lässt sich auch als begrenzter Korridor von Veränderungsmöglichkeiten auffassen. In diesem Sinn oszillieren Variationsmöglichkeiten um einen weitgehend invariablen Kern von Normen und Institutionen. Zum Kern gehören zum Beispiel die familialen Generationenbeziehungen oder das Prinzip der postmortalen Gesamtrechtsnachfolge. Variabel ist demgegenüber die konkrete Umsetzung, also etwa die Frage, wer zur Familie gezählt wird oder wer eine lebzeitige Schenkung oder ein Vermächtnis erhält.

Bedeutsam ist zweitens der Verweis auf Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der institutionellen Ordnung. Diese Auseinandersetzungen erscheinen vordergründig als unterschiedliche Orientierungen, Erfahrungen oder Empfindungen der beteiligten sozialen Akteure, gehen aber häufig auf strukturelle Ursachen zurück. Teilweise treten solche Auseinandersetzungen immer wieder auf und verweisen damit auf prinzipiell nicht lösbare Widersprüche oder Ambivalenzen. Die jeweils gewählte Praxis stellt dementsprechend nur eine temporäre pragmatische »Lösung« des Widerspruchs dar. Hierdurch verliert das Problem zwar aktuell an

---

<sup>2</sup> Es ist deswegen verdienstvoll, dass Adloff/Mau (2005) gerade einen Sammelband zum Thema Reziprozität herausgegeben haben, in dem auch Texte von Mauss, Sahlins, Simmel, Gouldner, Blau und Bourdieu enthalten sind. Vgl. ebenfalls Lettke (2003). Ein kulturwissenschaftlicher Versuch in diese Richtung wird gerade am Zentrum für Literaturwissenschaft in Berlin unternommen (Weigel/Jussen 2004).

Relevanz, bleibt aber virulent und schiebt sich unter ähnlichen Bedingungen wieder in den Vordergrund. Als eine strukturelle Ursache lässt sich die im Recht zwischen Testierfreiheit einerseits und Pflichtteilsrecht andererseits angelegte Spannung nennen. Hier geraten letztlich unterschiedliche Grundrechte (Freiheitsrecht vs. Schutz der Familie) miteinander in Konflikt. Eine weitere Opposition ist die zwischen individueller Verfügungsfreiheit über Eigentum und der Verpflichtung des Eigentümers gegenüber einer Allgemeinheit. Ein anderes Beispiel wäre die Generationendifferenz oder der Generationenübergang mit den inhärenten Spannungen zwischen Nähe und Distanz, Ende und Neubeginn, Bewahren und Veränderung, aber auch mit den zum Teil unumkehrbaren Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnissen (vgl. Lüscher 2003). Die um solche Themen kreisenden Auseinandersetzungen lassen sich auch anhand von Diskursen verfolgen, und damit komme ich zum Beitrag von Beckert (2004).

## 2. Erbschaft im Rahmen einer Institutionenanalyse. Der Beitrag von Jens Beckert

Das Buch »Unverdientes Vermögen« von Jens Beckert handelt von den Auseinandersetzungen um das Erbrecht in Deutschland, Frankreich und den USA. Die vergleichend und historisch angelegte soziologische Untersuchung nimmt auf viele der oben erwähnten Aspekte von Erbschaft Bezug und versucht diese in einem allgemeineren Ansatz zu integrieren. Die Fragestellung ist deswegen nicht nur von historischem Interesse, sondern gewährt gleichzeitig tiefere Einsicht in aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme. Beckert kann zeigen, dass die Spezifik der Erbrechtsentwicklung in der unterschiedlichen Kombination von Rechtsauffassungen, Wert- und Moralvorstellungen (z.B. Familienbilder, Gerechtigkeit), politischen Strukturen und Autoritätsverhältnissen sowie ökonomischen Voraussetzungen besteht. Die Auseinandersetzungen sind außerdem in langfristige, in weiten Teilen sogar bis in die Gegenwart reichende Diskurse eingebunden.

Der Vergleich über die letzten 200 Jahre ist klug angelegt, indem nicht einfach die Aufeinanderfolge von Rechtsregeln im Zeitverlauf beschrieben, sondern eine Analyse von um das Erbrecht geführten Auseinandersetzungen vorgelegt wird. Dabei konzentriert sich Beckert im Wesentlichen auf die Parlamentsdebatten, die nicht nur den Vorteil haben, gut dokumentiert zu sein. Sie eignen sich vor allem deswegen hervorragend als empirischer Ansatzpunkt, weil sie ein Verdichtungsraum der zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgebrachten Argumente und Positionen, Begründungen, Wertorientierungen, leitenden Gedanken und kollektiven Reprä-

sentationen sind. Darüber hinaus sind die Debatten der Ort, an dem sich die politischen Machtverhältnisse offenbaren, und an dem die Rückbindung an gesellschaftliche Gruppierungen sichtbar wird. Außerdem sind die Parlamentsdebatten und die sich daran anschließenden Entscheidungen die zentralen Einrichtungen auf dem Weg zur Institutionalisierung rechtlicher Regelungen.

Mit seiner Soziologie des Erbrechts möchte Beckert denn auch einen Beitrag zur *Gesellschafts- und Institutionenanalyse* leisten. An Durkheim anknüpfend interessiert ihn der Zusammenhang zwischen Modernisierung, Individualität, Recht und sozialer Solidarität. Allerdings setzt Beckert nicht an Rechtsverstößen und darauf bezogenen gesellschaftlichen Reaktionen an, sondern eben an den Diskursen, die er als Indikatoren für die normativen Strukturen der jeweiligen Gesellschaften ansieht. Dieser empirische Kunstgriff haucht der Analyse nicht nur Leben ein, er spiegelt auch ein anderes theoretisches Verständnis von Institutionen: *Institutionen* werden als umkämpfte Regelungen verstanden, die sich in einem dynamischen Prozess der Erfahrungsverarbeitung entwickeln, verändern oder verfestigen. Zentrale Komponenten der diskursiven Auseinandersetzung sind wirtschaftliche Interessen, staatliche Funktionsanforderungen, sozialintegrative Institutionen wie zum Beispiel Familie oder das Rechtssystem sowie kulturell verankerte Wertüberzeugungen.

Beckert präpariert eine Zahl von Argumenten heraus, die in den einzelnen Ländern durchaus ähnlich sind. Unterschiede bestehen jedoch darin, wann die Argumente von wem in welchen Zusammenhängen vorgebracht werden. Diese jeweils spezifische *Diskursstruktur* ist nicht nur *länderspezifisch*, sie ist auch *ersttaunlich stabil* im Zeitverlauf und verweist auf kulturelle Unterschiede, die bis in die Gegenwart wirksam sind.

Der Ländervergleich wird anhand von *vier inhaltlichen Schwerpunkten* durchgeführt. Es geht (1) um die Rechte der Erblasser, (2) um die Rechte der Erben, (3) um die politische Struktur und (4) um soziale Gerechtigkeit und Ungleichheit. Anders formuliert wird im ersten Kapitel das Recht auf individuelle Eigentumsverfügung bzw. die Testierfreiheit und ihre Begrenzung verhandelt. Im zweiten Kapitel stehen verwandtschaftliche Klassifikationssysteme im Mittelpunkt, also die Frage inwieweit zum Beispiel legitime und nicht-legitime Kinder, Töchter und Söhne, Erst- oder Nachgeborene sowie überlebende Ehepartner erbberechtigt sind. Es schließt sich ein Kapitel über die Abschaffung der Fideikommiss an. Diese Auseinandersetzung um die Eigentumsbindung und die langfristige Festlegung der Erbfolge spielt sich hauptsächlich zwischen Bürgertum und Adel ab. Schließlich wird im vierten Kapitel der Staat als Erbe behandelt, insoweit er sich auch über Erbschaftssteuern oder gar ein Staatserbrecht finanziert. Ich werde im Folgenden die zentralen Argumentationslinien der einzelnen Kapitel skizzieren und danach eine Einschätzung der Arbeit vornehmen.

## 2.1 Testierfreiheit des Erblassers

Die Regelung der Testierfreiheit ist in allen drei untersuchten Ländern im historischen Verlauf sehr stabil. Während die Testierfreiheit in den USA stets am weitreichendsten war (hier können sogar eigene Kinder enterbt werden), findet man in Deutschland, aber noch stärker in Frankreich zum Teil gravierende Beschränkungen der Erblasserrechte. Die politischen Auseinandersetzungen kreisen um *zwei gegenüberliegende Pole*. Auf der einen Seite wird in allen drei Ländern das *freie Verfügungsrecht* des Eigentümers über sein Vermögen propagiert. Auf der anderen Seite, also bei der Beschränkung der Testierfreiheit, werden allerdings unterschiedliche Argumente ins Feld geführt: In Frankreich steht vor allem die im Gefolge der Revolution vertretene *Gleichheit der Kinder* im Vordergrund. In Deutschland wird das Eigentum als *Familieneigentum* angesehen. Da jeder Erblasser nur ein temporärer Verwalter ist, darf er auch nicht völlig frei über den Nachlass verfügen. In den USA, in denen das Thema aufgrund besonderer sozioökonomischer Bedingungen (Einwanderungsland) die geringste politische Brisanz hat, taucht ebenfalls der Gleichheitsgrundsatz auf, allerdings – anders als in Frankreich – als Wahrung der *Chancengleichheit* und mit Blick auf die demokratische Entwicklung.

Beckert zeigt, dass es unangemessen ist, die politischen Auseinandersetzungen um die Testierfreiheit als Teil eines Individualisierungsprozesses zu verstehen. Es wird vielmehr sichtbar, dass es um Abwägungs- und Aushandlungsprozesse zwischen der individuellen Freiheit des Erblassers, den Ansprüchen der Familie sowie den Anforderungen der Gesellschaft geht. Vor diesem Hintergrund schlägt er den Begriff der »*eingebetteten Individualität*« (101) vor.

## 2.2 Erbrechte in der Familie

In diesem Kapitel geht es um das so genannte *Intestaterbrecht*, also die gesetzliche Regelung der Erbfolge für den Fall, dass kein Testament vorliegt. Da sich das Intestaterbrecht auf die Verwandtschaftsstrukturen bezieht, spiegelt es die normative Fundierung der Solidarität in Familienverbänden.

Über alle Länderunterschiede hinweg beobachtet der Autor *drei allgemeine Trends*: *Erstens* der Bedeutungsrückgang des *dynastischen Vererbungsprinzips*. Dies dokumentiert sich vor allem an der Beschneidung der Erbrechte entfernter Seitenverwandter und an der Ausweitung des Erbrechts von Ehepartnern. Umgekehrt formuliert kommt es zu einer Konzentration auf die emotional besetzten Beziehungen der Kernfamilie (Ehepartner und Kinder). *Zweitens* die zunehmende Bedeutung des *Gleichheitsprinzips*. Diese kommt zum Ausdruck in der Gleichbehandlung von Ehefrau und Ehemann, von Söhnen und Töchtern, von ehelichen und nicht-ehelichen



Kindern und von Erst- und Nachgeborenen. Neben der Verwirklichung naturrechtlicher Gleichheitsvorstellungen (alle Menschen sind gleich geboren und dürfen nicht qua Geburt privilegiert werden), ging es insbesondere bei der Abschaffung der Primogeniturerbfolge um das Aufbrechen feudaler Strukturen. *Drittens* löst sich die Legitimation der Familienstrukturen von der Voraussetzung der Ehelichkeit. Auf diese zunehmende *Pluralität der Konjugalfamilie* reagiert die Rechtsentwicklung mit der bereits genannten Gleichstellung von ehelichen und nicht-ehelichen Kindern sowie mit der zunehmenden Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Beide Entwicklungen werden von Beckert richtigerweise nicht als Zerfall der Kernfamilie, sondern als Versuche gewertet, dieses Strukturmodell unter geänderten gesellschaftlichen Bedingungen zu leben.

Zu den gesellschaftlichen Veränderungen zählt vor allem die *kapitalistische Wirtschaftsweise*, die ihrerseits mit den bürgerlich-liberalen Wertvorstellungen »Chancengleichheit«, »Individualität« und »Leistungsorientierung« verknüpft ist. Dazu passt eine Privilegierung des Erstgeborenen wenig, wohl aber die größere Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Individuen von der Familie. Und dem Bedeutungsrückgang der »Großfamilie« als Produktionseinheit entspricht der Aufbau von staatlichen Sicherungssystemen.

Zwischen den einzelnen Ländern variiert vor allem der *Zeitpunkt und die Intensität der Reformen*. Während Deutschland bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts Töchter und Söhne gleichbehandelt, ziehen die USA und Frankreich erst später nach, treiben die Reformen dann aber weiter voran. Die Gleichberechtigung von nicht-ehelichen Kindern (gegenüber dem Vater) wird in Deutschland erst 1997 erreicht.

### 2.3 Erbrecht und politische Struktur

Die Testierfreiheit erscheint einerseits als Freiheitsrecht. Dieses Freiheitsrecht hat aber auch die Schattenseite, dass das vom Erblasser ausgeübte Freiheitsrecht die nachfolgenden Generationen in deren Verfügungsfreiheit stark einschränken kann. Der klassische Fall ist das *Fideikommiss*, bei dem nicht nur die Erbfolge über Generationen hinweg (zum Teil zeitlich unbegrenzt) festgelegt wird, sondern auch genau geregelt ist, was bzw. was nicht mit dem Erbe zu geschehen hat. Fideikommiss sind damit ein Rechtsinstitut dynastischer Vererbung und geben dem Stifter einen weit über seinen Tod hinausreichenden Einfluss auf das Vermögen und die Nachfahren.

Diese *dynastische Vererbungsform* kam hauptsächlich beim Adel vor. Die politischen Auseinandersetzungen um das Fideikommiss konzentrieren sich auf das 19. Jahrhundert und werden von bürgerlich-liberalen Kräften und von der Arbeiterbewegung angeführt. Auch diese Konstellation verweist wieder auf sich verändernde

wirtschaftliche und politische Strukturen: Das Vorenthalten des Grundeigentums vom Marktprozess und die Verhinderung der Bodenteilung waren der sich entwickelnden kapitalistischen Wirtschaft abträglich. Zugleich verschoben sich die politischen (und wirtschaftlichen) Machtverhältnisse vom monarchiegestützten und -stützenden Adel hin zum wirtschaftlich aufstrebenden und politische Partizipation einfordernden Bürgertum.

Beckert kann zeigen, dass die Fideikommisse denn auch genau in dem Moment abgeschafft werden, als sich der enge Zusammenhang zwischen Eigentumsbindung und monarchistischer politischer Struktur *aufföst*. In den USA, wo es praktisch keine Aristokratie gab, Land weitgehend unbegrenzt zur Verfügung stand und der Wirtschaftsliberalismus am ausgeprägtesten war, bereits 1776. In Frankreich mit seinem starken Bürgertum bereits 1789 und erneut – und diesmal endgültig – 1848, nachdem während der Herrschaft Napoleons Fideikommisse in veränderter Form erneut eingeführt worden waren. In Deutschland durch das reformhemmende Nebeneinander eines familiären und eines liberalen Eigentumsverständnisses verbunden mit einem schwachen Bürgertum erst 1918.

#### 2.4 Soziale Gerechtigkeit und Erbschaftssteuern

Die in weiten Teilen heute noch gültigen Erbschaftssteuersysteme wurden in allen drei untersuchten Ländern zu Beginn des 20. Jahrhunderts eingeführt. Dies steht wesentlich in Zusammenhang damit, dass die sich *ausweitenden zentralstaatlichen Aufgaben* finanziert werden mussten. Regelmäßig wurden zum Beispiel in Kriegszeit die Erbschaftssteuern angehoben. Aber auch das Aufkommen *sozialreformerscher Bewegungen* mit dem Ziel der Steuergerechtigkeit waren ein wichtiger Impuls. Trotzdem muss man die Erbschaftsteuer als marginale Quelle zur Finanzierung der Staatsausgaben bezeichnen. In allen untersuchten Ländern werden höchstens zwei Prozent des Gesamtsteueraufkommens durch Erbschaftssteuern abgedeckt.

Inwiefern unterscheiden sich die einzelnen *Steuersysteme*? In den USA ist die Erbschaftsteuer eine Nachlasssteuer. Dies bedeutet, dass die Steuer vor der Zuteilung des Erbes an die Berechtigten anfällt und mithin auch nicht nach Verwandtschaftsgraden differenziert. Im Vergleich zu den europäischen Ländern weist die Steuer in den Vereinigten Staaten eine viel stärkere Progression auf und hatte zeitweise fast konfiskatorischen Charakter. Dies lässt sich nur vor dem Hintergrund des *meritokratischen Eigentumsverständnisses* und der Idee der Chancengleichheit verstehen. Eine starke Vermögenskonzentration gefährdet demnach nicht nur die Moral der Erben, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung und damit letztlich die Demokratie. Familie spielt in den USA allenfalls im Zusammenhang mit Familienun-

ternehmen eine Rolle und dann gilt die Aufmerksamkeit allein ihrer wirtschaftlichen Bedeutung.

In *Deutschland* werden Erbschaften als Erbanfallsteuer erhoben. Die Angehörigen der Kernfamilie werden sehr moderat besteuert und die Progression ist im Vergleich zu den USA relativ gering. Dem entspricht ein stark *familienorientiertes Eigentumsverständnis*. Auch Gegner der Erbschaftsbesteuerung berufen sich auf die Familie und brandmarken die Steuer als unzulässigen Eingriff in das Familienvermögen und eine Gefährdung des Familiensinns. Auch heute noch wird das Erbrecht in Zusammenhang mit Art. 6 GG gebracht, in dem der besondere Schutz der Familie festgeschrieben ist. Die Steuern stellen in Deutschland in erster Linie eine Einnahmequelle für sozialpolitische Ziele (z.B. Armutsbekämpfung, Bildungsförderung) dar. Das Ziel größerer sozialer Gerechtigkeit möchte man aber nicht wie in den USA über gleiche Startchancen erreichen, sondern Gleichheit soll nach erfolgter Umverteilung bestehen.

Auch in *Frankreich* finden wir im Wesentlichen eine Erbanfallsteuer mit moderater Progression. Die Steuer wird aber nicht als Instrument der Umverteilung oder der Gesellschaftsreform angesehen, sondern sie soll dem Erhalt des *Volkvermögens* dienen und bevölkerungspolitisch wirksam sein. Der starken Besitz- und Stabilitätsorientierung entspricht das fast vollständige Fehlen eines sozialreformerischen Erbschaftssteuerdiskurses.

### 3. Schlussfolgerungen

In seiner vergleichenden Untersuchung arbeitet Beckert die Unterschiede zwischen den Diskursen in Frankreich, Deutschland und den USA heraus. Die Herangehensweise ist sehr differenziert und überzeugend. Sie verdeckt nach Harry Willekens aber ein wenig, dass es dessen ungeachtet sehr viele Ähnlichkeiten in den Rechtsentwicklungen gibt: so ist das Erbrecht zum Beispiel überall familiales Recht geblieben. Was sich geändert hat, ist der Begriff der erbrechtlich relevanten Familie. So kam es etwa zur Einschränkung der Rechte entfernter Verwandter, zur Ausdehnung der Rechte des überlebenden Ehegatten und zur Gleichstellung ehelicher und nicht-ehelicher Kinder. Als weitere Beispiele für gleichgerichtete Entwicklungen in den untersuchten Ländern werden von Willekens die beschränkte staatliche Erbananspruch; die bestehende, aber nicht unbeschränkte Testierfreiheit oder die Abschaffung der Fideikommissie genannt.

In seiner Untersuchung der Erbrechtsdiskurse wehrt sich Beckert zu Recht gegen einen vereinfachenden ökonomischen Funktionalismus, obwohl Vermögen, Besitz und Eigentum von großer Bedeutung für die Erbschaftsthematik sind. Er

weist aber darauf hin, dass Institutionen nicht nur ökonomisch *funktional* sein müssen, sondern auch *moralische Unterstützung* finden müssen. Das gleiche ließe sich für die normativen Rahmenbedingungen sagen.

Beckert orientiert sich in seiner Arbeit am neueren soziologischen Institutionalismus (DiMaggio) und betont *handlungstheoretische Elemente*, die als Scharnier zwischen kulturellen Grundlagen und institutioneller Entwicklung fungieren. Demnach ist das Denken, Wahrnehmen und Handeln der Akteure (und in der vorliegenden Untersuchung vor allem: der politischen Trägerschichten) an kulturell geformten *Begründungsordnungen* orientiert und wird in einem diskursiven Feld wirksam. Die vorhandenen Wertvorstellungen, also das, was anzustreben, was legitim, schändlich oder ungerecht, zukunftssichernd oder demokratiefeindlich ist – Beckert spricht von *kulturellen Idiomen* – fließt in den Erbschaftsdiskurs ein. Die Durchsetzungschancen spezifischer Reformvorschläge und die Richtung des Institutionalisierungsprozesses ergeben sich aus der Aktualisierung der kulturell geprägten Vorstellungen in den jeweils verfolgten Zielen, Interessen und Rationalitätskalkülen und aus der Interaktion der derart orientierten Akteure im politischen Feld.

Ich möchte bei dieser Konzeption zwei Punkte hervorheben, die eine *theoretische Weiterung* bedeuten und damit auch ein spezifisches *Analysepotential* erschließen: *Erstens* erlaubt die akteursbezogene Scharnierkonstruktion differenziertere Analysen, die einfachen Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen zwischen kulturellen Grundlagen und institutionellen Entwicklungen überlegen sind. Eine Vernachlässigung des Akteursbezugs verkürzt und verfälscht nämlich nicht nur die Erklärung von Institutionalisierungsprozessen, sie bekommt gar nicht in den Blick, warum Institutionalisierungsprozesse trotz gleicher Grundlagen verschieden ablaufen können. Allerdings gerät dieser Ansatz an der gleichen Stelle in die Kritik wie etwa die Habitus-theorie: Ob und wie die zum Teil unbewussten Orientierungen die Wahrnehmungen und Handlungen der Akteure strukturieren, ist kaum verifizierbar und muss als Zuschreibung des Wissenschaftlers angesehen werden. Diese Kritik trifft jedoch mikrosoziologisch ausgerichtete Arbeiten stärker als die makrosoziologischen Analysen Beckerts.

*Zweitens* verweisen die unterschiedlichen und zum Teil gegensätzlichen Positionen, Argumente, Kriterien und Optionen des Erbrechtsdiskurses auf möglicherweise grundsätzlich angelegte Ambivalenzen. Beckert streicht solche Ambivalenzen und Dilemmata auch an vielen Stellen heraus, greift diesen Gedanken aber nicht systematisch auf – das muss er natürlich auch nicht. Ich möchte aber dennoch anregen, diesen Begriff bei der Untersuchung von Erbschaftsphänomenen stärker zu berücksichtigen. So zeigt sich zum Beispiel bei der rechtlichen Verankerung in Deutschland der Zwiespalt zwischen der Testierfreiheit und der Familienerbfolge. Diese lassen sich einerseits zurückführen auf in den Artikeln 2 und 14 GG garantiertes Freiheitsrecht und Privatautonomie. Andererseits wird diese Freiheit be-

schränkt durch Art. 6 GG zum Schutz von Ehe und Familie. Dieser Zwiespalt wird scheinbar dadurch aufgelöst, dass die Testierfreiheit Priorität vor der gesetzlichen Erbfolge genießt. »Scheinbar« deswegen, weil der Zwiespalt insofern erhalten bleibt, als die Familienangehörigen trotzdem Pflichtteilsansprüche geltend machen können. Damit erweist sich Recht als formale Regelung des Umgangs mit Ambivalenz.

Als Beispiel für Ambivalenz auf der Mikroebene könnte man das Hin- und Hergerissensein bei der Erbregelung nennen, die auf Unvereinbarkeiten zwischen dem Verwandtschaftsgrad und der Sympathie bzw. Beziehungsqualität zu vorgesehenen Erben beruht. Auch hier kommt es darauf an, dass Erblasser Lösungen im Umgang mit solchen Zwiespältigkeiten finden. Diese sind aber eher emotionaler und kognitiver Natur und bestehen zum Beispiel darin, dass Sachverhalte umbewertet oder ausgeblendet werden.

Selbstverständlich wäre es unsinnig, Ambivalenz als ubiquitäres Phänomen zu postulieren. Vielmehr, und ähnlich der Argumentationsweise von Beckert, kommt es darauf an, spezifische Konstellationen oder Figurationen herauszuarbeiten, die durch Ambivalenz geprägt sind. Hier sind einzelne Akteursgruppen (z.B. Stiefeltern) stärker betroffen als andere, auch persönliche Dispositionen (z.B. Ambiguitätstoleranz) oder die Lebensweise können eine Rolle spielen.

Der Umgang mit letztlich unauflösbaren Ambivalenzen verweist außerdem darauf, dass Institutionen nicht feststehen, sondern in ein dynamisches Geschehen eingebunden sind. Das immer nur vorläufige Ergebnis dieses Geschehens ist dann der Bestand, die Modifikation oder die Auflösung einer Institution. Jedenfalls wird Ambivalenz dann zu einem gesellschaftlich relevanten Problem, wenn der Umgang mit ihr nicht gelingt. So stellt auch Beckert am Schluss seines Buchs einen Zusammenhang zwischen Erbrechtsänderungen und gesellschaftspolitischen Krisenerfahrungen her.

Dennoch weist Harry Willekens mit Recht darauf hin, dass sich das Erbrecht im Laufe der von Beckert beobachteten beiden Jahrhunderte relativ wenig geändert hat. Wenn man zum Vergleich die umfassenden Umwälzungen in der Wirtschaft heranzieht, sind die Veränderungen im Erbrecht jedenfalls als vergleichsweise moderat zu bezeichnen. In anderen Rechtsbereichen, zum Beispiel dem Familien- oder Deliktsrecht, gibt es dagegen durchaus drastische Neuerungen, so dass nicht von einem generellen Zurückbleiben oder von einer »Abschottung« des Zivilrechts gesprochen werden kann. Insofern fehlt in der Arbeit von Beckert eine Erklärung für die geringe Wandlungsrate des Erbrechts. Willekens versucht den erbrechtlichen Immobilismus folgendermaßen zu erklären: Das Erbrecht ist zwar einerseits suboptimal, weil es auf der ideologischen Ebene dem meritokratischen Prinzip widerspricht und weil es die Produktionsmittel mitunter unfähigen Erben überlässt. Andererseits ist das Erbrecht aber nicht so dysfunktional, dass es die Wirkung der kapitalistischen Wirtschaft konterkariert. Außerdem hat niemand ein dringendes

Interesse daran, dieses Recht zu ändern. Rechtsregeln ändern sich ja nicht allein deswegen, weil sie suboptimal sind. Es bedarf vielmehr interessegeleiteter Akteure. Regeländerungen kosten Ressourcen und werden demzufolge nur angestrebt, wenn sich diese »Investitionen« lohnen, wenn also die eigenen Interessen mit einer modifizierten Regelung besser verfolgt werden können.

Akteure, für die diese Bedingungen erfüllt sind, gibt es aber nach der Einschätzung von Willekens nicht: Mit dem Erbrecht kommen vor allem die begünstigten Erben in Berührung, und diese haben kein Interesse an einer Änderung des status quo. Von höheren oder sogar konfiskatorischen Erbschaftssteuern würde zwar die Allgemeinheit, mit anderen Worten, die Staatsbürger profitieren. Aber zum einen sind die Interessen dieser Akteure sehr diffus und außerdem wäre der Effekt für den einzelnen kaum spürbar. Insofern ist gut nachvollziehbar, dass diesbezügliche Investitionen ausbleiben und demzufolge auch das Erbrecht weitgehend unverändert fortbesteht.

Damit wird noch einmal die Bedeutung von Institutionen als Scharnieren zwischen Kontinuität und Diskontinuität unterstrichen. Sie ermöglichen Veränderungen, indem sie im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext unterschiedlich interpretiert werden können, gleichzeitig ist aber die Varianz dieser Interpretationen begrenzt. Wenn sich sachliche, soziale und zeitliche Verweisungszusammenhänge zu weit voneinander entfernen, wird gesellschaftliche Kontinuität prekär. Familiäre Generationenbeziehungen und symbolisch bedeutsame Erbschaften wirken diesbezüglich eher stabilisierend.

## Literatur

- Adloff, Frank/Mau, Steffen (Hg.) (2005), *Vom Geben und Nehmen. Zur Soziologie der Reziprozität*. Frankfurt a.M./New York.
- Attias-Donfut, Claudine (1995), *Transferts publics et privés*, Paris.
- Attias-Donfut, Claudine (2000), »Rapports de générations. Transferts intrafamiliaux et dynamique macrosociale«, *Revue française de sociologie*, Jg. 41, S. 643–684.
- Beckert, Jens (2004), *Unverdientes Vermögen*, Frankfurt a.M./New York.
- Bertaux, Daniel/Bertaux-Wiame, Isabelle (1991), »Was du ererbt von deinen Vätern... Transmissionen und soziale Mobilität über fünf Generationen«, *BIOS*, Jg. 4, S. 13–40.
- BMGS (2005), *Lebenslagen in Deutschland*. Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung.
- Bourdieu, Pierre/Passeron, Jean-Claude (1971), *Die Illusion der Chancengleichheit*, Stuttgart.
- Egli, Werner M. (2000), »Erben, Erbrecht und Erbschaftssteuern im Kulturvergleich«, *Forum historiae juris. Erste Internetzeitschrift für Rechtsgeschichte*, <http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/zitat/0007egli.htm> (19.9.2005)

- Goody, Jack R./Thirsk, Joan/Thompson, E. P. (Hg.) (1976), *Family and inheritance. Rural society in western Europe, 1200–1800*, Cambridge.
- Hansert, Andreas (2003), »Die Erbschaft im Kontext familiärer Generationenbeziehungen«, in: Lettke, Frank (Hg.), *Erben und Vererben*, Konstanz, S. 143–155.
- Hauser, Richard/Stein, Holger (2001), *Die Vermögensverteilung im vereinigten Deutschland*, Frankfurt a.M./New York.
- Kohli, Martin (1997), »Beziehungen und Transfers zwischen den Generationen. Vom Staat zurück zur Familie?«, in: Vaskovics, Laszlo A. (Hg.), *Familienleitbilder und Familienrealitäten*, Opladen, S. 278–288.
- Kohli, M. (1999), »Private and public transfers between generations. Linking the family and the state«, *European Societies*, Jg. 1, S. 81–104.
- Künemund, Harald/Lüdicke, Jörg/Vogel, Claudia (2006), »Gießkanne oder Matthäus? Muster des Erbens und ihre Konsequenzen für die soziale Ungleichheit«, i. d. B.
- Langbein, Ulrike (2002), *Geerbte Dinge*, Köln.
- Lettke, Frank (Hg.) (2003), *Erben und Vererben*, Konstanz.
- Lüscher, Kurt (2003), »Erben und Vererben. Ein Schlüsselthema der Generationenforschung«, in: Frank Lettke (Hg.), *Erben und Vererben*, Konstanz, S. 125–142.
- McNamee, Stephen J./Miller, Robert. K. Jr. (1989), »Estate inheritance: A sociological lacuna«, *Sociological inquiry*, Jg. 59, S. 7–29.
- Motel, Andreas/Szydlík, Marc (1999), »Private Transfers zwischen den Generationen«, *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 28, S. 3–22.
- Schupp, Jürgen/Szydlík, Marc (2004), »Erbschaften und Schenkungen in Deutschland«, *DIW Wochenbericht* 71, S. 59–65.
- Simmel, Georg (1992/1908), *Soziologie*, Frankfurt a.M.
- Szydlík, Marc (2001), »Wer hat, dem wird gegeben. Befunde zu Erbschaften und Schenkung in Deutschland«, *ISI* 25, S. 5–8.
- Szydlík, Marc/Schupp, Jürgen (2004), »Wer erbt mehr? Erbschaften, Sozialstruktur und Alterssicherung«, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 56, S. 609–629.
- Weber, Max (1985/1922), *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen.
- Weigel, Sigrid/Jussen, Bernhard (2004), *Erbe, Erbschaft, Vererbung. Überlieferungskonzepte zwischen Natur und Kultur im historischen Wandel*, Berlin.